

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2155/68 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1968

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter
Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2131/68 ⁽²⁾ festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügten Tabelle abgeändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1968 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1968

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 28. 12. 1968, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1968 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	— 1,15
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	+ 2,25	+ 3,00